

## Bildung und Teilhabe - was ist das?

Seit 2011 werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben ihrem monatlichen Bedarf auch sogenannte Leistungen für Bildung und Teilhabe berücksichtigt. Hierzu zählt auch eine Lernförderung (Nachhilfe), die die bereits vorhandenen schulischen Angebote ergänzt (außerschulische Lernförderung).

Anspruch auf diese Leistungen haben Personen, die jünger als 25 Jahre sind sowie Kinder, deren Eltern

- **Arbeitslosengeld II (SGB II)**
- **Sozialgeld (SGB II)**
- **Sozialhilfe (SGB XII)**
- **Kinderzuschlag (BKGG)**
- **Wohngeld (WoGG) oder**
- **Leistungen nach § 2 AsylbLG**

beziehen.

## Wer kann Lernförderung bekommen?

**Schülerinnen und Schüler**, die eine allgemeinbildende oder berufsbildende Schule besuchen, wenn sie jünger als 25 Jahre alt sind und keine Ausbildungsvergütung erhalten.

## Welche Voraussetzungen müssen erfüllt sein?

### 1. Das Erreichen des Klassenziels ist gefährdet.

Das kann bedeuten, dass

- das Erreichen des Klassenziels in einzelnen Fächern gefährdet ist
- die Versetzung in die nächste Klasse gefährdet ist
- der Schulabschluss gefährdet ist
- für IGS-Schüler bei entsprechendem Leistungsprofil: die Versetzung in die gymnasiale Oberstufe gefährdet ist.

### 2. Die Schule hat kein entsprechendes Förderangebot.

### 3. Eine Verbesserung kann kurzfristig erreicht werden.

Auch Schüler und Schülerinnen, die keine Deutschkenntnisse haben, können durch das Bildungspaket gefördert werden.

## Lernförderung kann NICHT gewährt werden für

- **das Erreichen einer besseren Schullaufbahneempfehlung**
- **die Verbesserung des allgemeinen Notendurchschnitts**
- **Lerntherapie bei einer Lese-Recht-Schreib-Schwäche oder einer Dyskalkulie**
- **Bei selbstverschuldeten Leistungsschwierigkeiten durch unentschuldigtes Fehlen**



## Wie verläuft die Antragstellung?

### Schüler oder Eltern

- wenden sich an das Job-Center (für Empfänger von Arbeitslosengeld II oder Sozialgeld) oder das Sozialamt (für Empfänger von Sozialhilfe, Kinderzuschlag, Wohngeld oder Leistungen nach dem Asylbewerber- Leistungsgesetz - Asylb-LG).
- stellen dort einen allgemeinen Antrag
- erhalten ein Formular, das vom Lehrer auszufüllen ist sowie eine allgemeine Bestätigung
- bringen das vom Lehrer auszufüllende Formular und die Bestätigung vom Job-Center oder Sozialamt zur Kreisvolkshochschule Helmstedt

### Lehrer

- füllen das Formular aus

### Die KVHS

- überprüft den Antrag
- stellt gegebenenfalls einen Gutschein über Lernförderung aus
- informiert Schüler und Eltern über mögliche Lernförderungs-Anbieter (Nachhilfellehrer oder Institute)
- übernimmt die Abrechnung mit den Instituten bzw. Nachhilfellehrern
- steht den Schülern, Eltern und Lehrern bei Rückfragen gern zur Verfügung.



Kreisvolkshochschule  
Helmstedt

### Kontakt:

**Katherina Bosse**

Tel.: 05351 1204 48

Fax: 05351 1204 13

E-Mail: [K.Bosse@kvhs-helmstedt.de](mailto:K.Bosse@kvhs-helmstedt.de)

Kreisvolkshochschule Helmstedt

Bötticherstraße 2

38350 Helmstedt

[www.kvhs-helmstedt.de](http://www.kvhs-helmstedt.de)



Bildung und Teilhabe

**Lernförderung**

Information für Lehrer / Schulen



LANDKREIS  
HELMSTEDT



**Dezember 2014**